

**Hygienekonzept  
für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Gemeinde Burkhardtsdorf  
Stand: 22.11.2021**

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten der Gemeinde nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf.

## **1. Begriffe**

### **1.1 Impfnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

### **1.2 Genesenennachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

### **1.3 Testnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

## **2. Allgemeines**

- 2.1. Dieses Hygienekonzept ergänzt die bestehenden Nutzungsordnungen der Sportstätten der Gemeinde Burkhardtsdorf.
- 2.2. Aktive sind Sportler, Übungsleiter und Trainer. Besucher sind Eltern, Begleitpersonen und Zuschauer. Personen sind Aktive und Besucher zusammen. Nutzer sind natürliche oder juristische Personen, mit denen eine Nutzungsvereinbarung für die jeweilige Sportstätte besteht.
- 2.3. Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
- 2.4. Zugang von Begleitpersonen der Aktiven zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- und Genesenennachweises sowie zur Kontakterfassung.
- 2.5. Es besteht in den Innensportstätten sowie Innenräumen von Außensportstätten bis zur Sportfläche generell die Pflicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- 2.6. Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- 2.7. Die Anzahl der in den Sportstätten jeweils zugelassenen Personen bei außerschulischer Nutzung hängt von der jeweiligen Sportart ab und sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern während des kontaktfreien Trainings ermöglichen.
- 2.8. Die Kontrolle der Einhaltung einschränkender Maßnahmen obliegt den jeweiligen Nutzern. Die Nutzer stellen außerdem Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen.
- 2.9. Durch die Nutzer der Sportstätten oder dessen Beauftragte sind personenbezogene Daten der Personen zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben. Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs durch den Nutzer vorzuhalten.
- 2.10. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Die maximale Anzahl an Personen, die diese Räume gleichzeitig nutzen dürfen, ist jeweils an der Eingangstür angegeben.
- 2.11. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- 2.12. Die Lüftung der Innensportanlagen erfolgt durch automatisierte Lüftungsanlagen (eurofoamArena) bzw. Fensterlüftung vor während und nach der Nutzung.
- 2.13. Bei zulässigen Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Sportlern erfordern oder betonen), ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- 2.14. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung vom Nutzer zu reinigen.
- 2.15. Die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind zu beachten.
- 2.16. Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg. Niesen oder Husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden. Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.

## **3. Regelungen für Veranstaltungen**

Veranstaltungen sind untersagt.

#### **4. Aushang in den Sportstätten**

Die allgemeinen Hygieneregeln für Sportstätten werden in den Sportstätten ausgehängt (Anlage 1).

#### **5. Leistungs- und Breitensport**

Die Sportstätten sind grundsätzlich geschlossen.

Ausnahmen gelten für:

- Schulsport
- Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (für das Anleitungspersonal besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Nutzer und zur Kontakterfassung)
- Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler, Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren (es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung). Die Nutzung der kommunal betriebenen Sportstätten für diese Zwecke ist im jeweiligen Einzelfall vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

#### **6. Inkrafttreten**

Dieses Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Gemeinde Burkhardtsdorf tritt am 22.11.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt das Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 26.08.2021 außer Kraft.